Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

# Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

## DFG Projekt Die Grenzboten

# Die Grenzboten

## Berlin u.a., 1841 - 1922

Ein Wort über die preußischen Generalkommisionen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Visual Library

Obliegenheit der Regierung ist, liegt auf der Hand. Auf der einen Seite, der Ausbreitung der Staatssprache jeden erdenklichen Vorschub zu leisten und deren die Regel bildenden Gebrauch im öffentlichen Leben zu sichern, auf der andern Seite in jeder Weise dafür Sorge zu tragen, daß den Bewohnern Böhmens, die mit der Staatssprache nicht vertraut sind, hieraus so wenig wie möglich Unbequemlichkeit oder Nachteil entstehe. Daß die Staatssprache für Österreich die deutsche ist, hat auf unsre Beurteilung der Frage keinen Einfluß: wir würden genau dasselbe zu sagen haben, wenn es sich um die spanische oder die italienische Sprache als Staatssprache handelte.

(Schluß folgt)

# Ein Wort über die preußischen Generalkommissionen

Noch vor wenig Jahren waren die Generalkommissionen eine dem Laien völlig unbekannte Behörde. Ich erinnere mich mit Vergnügen, wie sehr ich als Einjährig-Freiwilliger in der Achtung meines Hauptmanns stieg, als ich ihm erklärte, ich wäre bei der Generalkommission angestellt: er muß sie wohl für etwas höheres Militärisches gehalten haben. Heute weiß zwar jeder, daß die Behörde mit dem militärischen Titel eine landwirtschaftliche ist, aber ihre Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang sind so wenig bekannt, daß die immer und immer wieder im Parlament und in der Presse vorgebrachten Klagen über ihre Thätigkeit das Grundübel selten zu treffen vermögen.

Die Generalkommissionen sind im Anfang dieses Jahrhunderts gegründet worden, um die Stein-Hardenbergische Agrarreform nach dem Landeskultur- und Regulierungsedikt vom 14. September 1811 durchzuführen. Sie sollten dem unfreien und zu vielfachen Hand- und Spanndiensten verpflichteten Bauern unter Entschädigung der Gutsherrschaft zu vollem Eigentum an seinem Hofe verhelfen, sie sollten die zahlreichen, auf den ländlichen Grundstücken ruhenden kulturschädlichen Naturalleistungen und Dienstbarkeiten ablösen, kulturhindernde Servituten beseitigen und gemeinschaftlich benutzte Grundstücke aufteilen, soweit dadurch die Landeskultur gefördert würde. Kurz, die Generalkommissionen waren berufen, die sich aus der Feudalherrschaft und Naturalwirtschaft ergebenden tiefgreifenden Übelstände zu beseitigen und die gesamte Landwirtschaft auf moderne Rechtsgrundlagen zu stellen.

Als eine nur vorübergehend bestehende Behörde gedacht, erhielten sie eine ganz oberflächliche Organisation. In jedem Landesteile war ein Kollegium als Zentrale, draußen an Ort und Stelle wirkten einzelne Kommissare. Um

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die umfassenden Aufgaben durchzuführen, wurde diese Behörde mit einer selbst für damalige Verhältnisse unerhörten Machtfülle ausgestattet; sie war zugleich Verwaltungs- und Gerichtsorgan und deshalb zuständig für alle Fragen, die mit dem Verfahren auch nur entfernt im Zusammenhang standen. Die Thätigkeit aller übrigen Behörden wurde für die Dauer ihrer Zuständigkeit völlig ausgeschaltet, und für das gerichtliche Verfahren war eine Prozeßordnung maßgebend, die eine sehr summarische Justiz ermöglichte. So wurde eine Art zivilrechtlicher Belagerungszustand geschaffen, der damals berechtigt war, weil die gestellten Aufgaben schleunig erledigt werden sollten. Diese Periode der Regulierungen, Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ist aber schon seit zehn Jahren als völlig beendet zu betrachten. Regulierungen kommen außer in Neuvorpommern überhaupt nicht mehr vor, und der volkswirtschaftliche Nutzen der jetzt noch anhängigen Ablösungen und Gemeinheitsteilungen ist vielfach mehr als zweifelhaft. Die jetzige Aufgabe der Generalkommission beschränkt sich im wesentlichen und namentlich im Westen auf Grundstückszusammenlegungen, wozu im Osten noch die Rentengutsbildungen kommen. Inwieweit das Verfahren und die Zusammensetzung der Behörde für das Rentengutsverfahren geeignet ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Ein Idealzustand wird es aber wohl kaum sein. Für die Zusammenlegungen jedoch ist die Generalkommission nach der Zusammensetzung ihres Beamtenkörpers, dem Verhältnis der einzelnen Beamtenkategorien zu einander und dem sich daraus ergebenden Geschäftsgange wenig geeignet und dringend reformbedürftig.

Der Hauptbestandteil dem Einflusse nach sind die Juristen, aus denen sich die Mehrzahl der Kommissare und fast ausschließlich die Kollegien zusammensetzen, und zwar nicht Verwaltungs-, sondern Justizjuristen. Die grundlegende Verordnung vom 20. Juni 1817 kennt Juristen als Kommissare nur als besondre Ausnahme. Sie spricht immer von Ökonomiekommissaren, unter denen teils wissenschaftlich gebildete Landwirte, teils Kreisdeputierte oder sonstige Organe der Selbstverwaltung zu denken sind, denen bei der, wie man annahm, vorübergehenden Thätigkeit der Behörde die Geschäfte an Ort und Stelle unter sehr eingehender Aufsicht der Zentralbehörde übertragen wurden. Infolge ihrer praktischen ökonomischen Kenntnisse bedurften sie bei ihren Geschäften keiner besondern landwirtschaftlichen Sachverständigen. Teilweise wohl infolge des Mangels an geeigneten Persönlichkeiten, dann aber auch, weil mit den Regulierungsgeschäften eine Masse strittiger, verwickelter Rechtsgeschäfte zu ordnen war, traten an ihre Stelle fast durchweg Juristen. Nun kann ja der Jurist auch hier recht nützlich sein, und ich bin überzeugt, trotz alles Scheltens würde man den Juristen bei der Eisenbahn usw. nur ungern entbehren. Der Jurist der Generalkommission soll aber nicht als Jurist, sondern als Techniker, als richtiger wirklicher Ökonomiker auftreten. In einer seltsamen Begriffsverwechslung hat man nämlich dem Juristen als landwirtschaftlichem Sachverständigen dieselbe Befugnis eingeräumt, wie sie in dem Gesetze dem landwirtschaftlich gebildeten Beamten zugedacht war.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

So erleben wir das wunderbare, wohl nur in Preußen mögliche Schauspiel, daß ein Gerichtsassessor ein bis zwei Jahre nach bestandnem Examen die schwierigsten landwirtschaftlichen Probleme spielend löst, Ländereien einschätzt, umfassende Wegeanlagen projektiert und ausführt, Brücken baut, die Bauern über die künftig zu befolgende Wirtschaftsweise aufklärt, Ent- und Bewässerungen anlegt, ohne nach dem Wortlaut des Gesetzes genötigt zu sein, eine sachverständige Belehrung einzuholen. Das geschieht denn auch ziemlich selten, denn was mancher Jurist gelegentlich an technologischen Ausdrücken von den Bauern aufgreift, dient oft nur dazu, seinen Protokollen und Berichten den nötigen, nach oben hin Eindruck machenden Erdgeruch zu geben. Man hat nun zwar, um sich vor der Öffentlichkeit und dem eignen Gewissen ein wenig zu salvieren, ein paar Kunststückchen gemacht, sodaß die brutale Wirklichkeit nicht so kraß zu Tage tritt, und die sogenannte technische Qualifikation eingeführt, die erst nach etwa zweijähriger Thätigkeit verliehn wird. Wo sich jedoch die Herren die dazu erforderlichen, umfassenden Kenntnisse holen, darüber vermögen auch eingeweihte Köpfe keinen Aufschluß zu geben. Man schickt die Assessoren neuerdings drei bis sechs Monate auf die Domänen; aber durch dieses Mittel wird bei dem heutigen Stande der Agrikulturwissenschaft oft nur ein schädliches Dilettantentum erzeugt, das in Verbindung mit dem von der Behörde geforderten selbstbewußten Auftreten vom ersten Augenblick an nur geeignet ist, auch bei den gewissenhaftesten Herren das Mißverhältnis zwischen Wissen und Sollen zu verdecken. Dieser Zustand muß namentlich in den ersten Jahren, wo das autoritative Auftreten noch nicht zur zweiten Natur geworden ist, sicher allen so peinlich sein, daß ich überzeugt bin, es würde kein Gerichtsassessor zu dieser Karriere greifen, wenn nicht die sehr günstigen pekuniären Aussichten und die Anwartschaft auf den Titel eines Regierungsrats dazu verlockten.

Der interessierten ländlichen Bevölkerung bleibt natürlich die oft geringe sachverständige Einsicht mancher Kommissare nicht verborgen. Da aber die Macht der Kommissare bei dem eigentümlichen Geschäftsgange den Interessenten gegenüber fast absolut ist, so fühlt sich selten jemand veranlaßt zu widersprechen, um es mit den Herren nicht zu verderben. Hat der Kommissar etwa acht bis zehn Jahre draußen gewirkt und sich durch Selbststudium vielleicht im fünften oder sechsten Jahre das notwendige Maß an praktischen Kenntnissen erworben, so kommt er als Regierungsrat in das Kollegium der Generalkommission und macht einem neuen unerfahrnen Assessor Platz, der sich nun in derselben Weise auf Kosten der Interessenten ausbildet.

Die zweite, wenig zahlreiche Klasse sind die sogenannten technischen Beamten, d. h. Landwirte. Man hat immer das Bedürfnis empfunden, wenigstens einige wirkliche Sachverständige in der Kommission zu haben, und so haben jederzeit auch einige Landwirte zu den sonst verschlossenen Pforten der offiziellen landwirtschaftlichen Behörde Preußens Einlaß gefunden. Aber auch hier hat man häufig nicht das Richtige getroffen. Früher nahm man es mit der Vor-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bildung überhaupt nicht so genau. Die Kommission war eine Art Nothafen für manche Gutsbesitzer, die nicht weiter konnten. Jetzt verlangt man eine fünfjährige landwirtschaftliche Thätigkeit und die Absolvierung eines kulturtechnischen Kursus. Aber ich glaube, daß man auch heute noch über manche dieser Bedingungen hinwegsieht. Es wäre hier allgemein eine abgeschlossene Gymnasialbildung und eine besondre praktische Vorbereitung recht zu wünschen. Eine eindringende wissenschaftliche Beschäftigung mit der Nationalökonomie und den landwirtschaftlichen Nebenfächern und eine größere Vertrautheit mit landwirtschaftlichen Kleinbetrieben und mit praktischen kulturtechnischen Arbeiten wäre besonders für die Thätigkeit im Westen dringend notwendig. Das Hauptübel aber liegt darin: es hat sich in dieser Behörde noch keine offizielle Beamtenlaufbahn ausgebildet; ohne persönliche Fürsprache gelangt nur selten jemand hinein. Und doch ist die Thätigkeit eines Spezialkommissars so anregend, daß man auch bei den höchsten Anforderungen an eine wissenschaftliche und praktische Vorbildung genug Anwärter finden würde, wenn man sich entschließen könnte, der beinahe unbekannten Karriere ein offizielles Gepräge zu geben, wie bei allen andern Beamtenkategorien.

Die letzte zahlreichste Beamtenklasse ist die der Landmesser. Diese sind augenscheinlich von jeher nur als ein notwendiges Übel betrachtet worden; sie waren bis vor fünfundzwanzig Jahren mehr Privatunternehmer als Beamte, die für die ausgeführten Arbeiten teilweise sogar im Akkord bezahlt wurden, ohne feste Anstellung, ohne Pensionsberechtigung und ohne die geringste eigentümliche Machtbefugnis. Wegen dieser schlechten Aussichten ließ ihre Vorbildung früher wohl manches zu wünschen übrig und blieb vielfach hinter der zurück, die andre Behörden von den angestellten Landmessern verlangen. Dies hat sich nun in der letzten Zeit bedeutend geändert. Die heutigen Vermessungsbeamten haben fast durchweg studiert; heute verlangt man eine abgeschlossene Gymnasialbildung, ein- bis zweijährige praktische Thätigkeit, mindestens ein viersemestriges Studium und nach dreijähriger Beschäftigung nochmals die Ablegung eines praktischen kulturtechnischen Examens, von dessen Ausfall die feste Anstellung abhängt.

Solange die Regulierung und Ablösung im Vordergrunde des Interesses stand, waren die Geschäfte der Beamten gleichmäßig verteilt. Die Mitglieder der Kollegien hatten neben der allgemeinen Aufsicht die zahlreichen Prozesse zu erledigen, die Kommissare hatten an Ort und Stelle die meist recht unklaren und verwickelten Rechtsverhältnisse aufzuklären, als eine Art von Untersuchungsrichtern die Prozesse vorzubereiten und für die zahlreichen Sachen die Rezesse (Schlußurkunden) aufzustellen, die Feldmesser waren in ihren technischen Dingen, die den rechtlichen gegenüber von geringer Bedeutung waren, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich ziemlich unabhängig. Das änderte sich jedoch, sobald die „Zusammenlegung“ die Hauptaufgabe unsrer Behörde wurde.

Die deutsche Dorfverfassung mit ihrer stückweise ausgeführten Urbarmachung der Dorfmark bringt es mit sich, daß der Landbesitz des Einzelnen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

in zahlreiche kleine Parzellen zerstreut ohne Zugangsweg in der ganzen Gemarkung umherliegt, dem Flurzwang und der gemeinschaftlichen Hutung unterworfen. Um dieses Hindernis einer intensiven Kultur zu beseitigen, wird das Zusammenlegungsverfahren (Verkopplung, Konsolidation) eingeleitet, d. h. die ganze Gemarkung wird mit einem einheitlichen Wege- und Grabennetz überzogen, und jeder Besitzer erhält dann aus der Gemarkung einen seinem frühern Besitz an Lage und Wert entsprechenden Anteil in zusammenhängenden, wirtschaftlich geformten Plänen. Die rechtlichen Verhältnisse dabei sind durchweg sehr einfach und immer dieselben. Namentlich ist seit der Durchführung der Grundbuchordnung in der ganzen Monarchie auch die früher etwas beschwerliche Legitimationsführung zu einer rein subalternen Arbeit geworden. Die Anlegung eines guten Wegenetzes und Verteilungsplans dagegen (die Hauptarbeit des ganzen Zusammenlegungsverfahrens) ist in dem Hügellande des Westens mit seinem sehr wechselnden Boden meist recht schwierig. Es gehört dazu eine eingehende Kenntnis der örtlichen Gelände- und Bodenverhältnisse, ein durch jahrelange Übung und durch den Aufenthalt im Freien geschärftes Auge, um die Geländeformen zu erfassen, außerdem umfangreiche geometrische Vorarbeiten. Und da in der ganzen Behörde allein der Landmesser die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat, so fällt ihm ganz von selbst und ausschließlich die gesamte produktive Thätigkeit zu. Die Prozesse haben namentlich im Westen ganz bedeutend abgenommen, und die Juristen sind dort sozusagen mediatisiert worden. Schon etwa vor zehn Jahren kamen im Westen kaum ein oder zwei Prozesse jährlich auf einen Regierungsrat, und im Jahre 1895 wurden nur etwa 250 Prozesse entschieden, von denen weitaus die Mehrzahl auf den Osten fiel. Damit sanken sowohl Räte wie Kommissare im wesentlichen zu bloßen Aufsichtsbeamten herab, und schon im Jahre 1889 vergleicht ein Rat der Generalkommission seine Stellung mit der des Dichters, der bei der Teilung der Arbeit zu spät gekommen sei.

Dieses Verhältnis hat sich seitdem noch bedeutend verschärft. Trotzdem wird noch heute an den doch für völlig andre Verhältnisse erlassenen Verordnungen von 1817 und 1834 genau fest gehalten, nach denen der Kommissar für alle Thätigkeit allein verantwortlich ist. Er allein macht gesetzlich das Wegenetz, er allein entwirft den Plan, und der Landmesser ist rechtlich ohne jeglichen Einfluß auf den Gang der Geschäfte. Nun scheint man ja das Mißverhältnis einigermaßen empfunden zu haben; statt sich aber zu einer durchgreifenden Reform zu entschließen, statt die Spezialkommissionen zu wirklichen Landeskulturämtern zu machen, griff man zu allerlei Mittelchen. Man schuf die Vermessungsinspektoren als technische Aufsichtspersonen, aber in völlig ungenügender Zahl, einen auf je hundert Beamte; man gründete die geometrisch-technischen und kulturtechnischen Büreaus mit Landmessern an der Spitze und einem Meliorations-Bauinspektor für die Generalkommissionen als Beirat, aber ohne jede eigne Selbständigkeit und nur immer zur Aufsicht und Revision. Schließlich machte man die ältesten Vermessungsbeamten an den Spezial-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kommissionen zu Oberlandmessern, machte sie für alle vermessungstechnischen Arbeiten verantwortlich, ohne ihnen nur die geringste eigentümliche Machtbefugnis auch dem jüngsten Kommissar gegenüber zu gewähren, und so schuf man eine Menge neuer Aufsichtsbeamten und Instanzen, beließ aber die alten in ihrer bisherigen Stellung und Machtvollkommenheit und überließ es ihnen, sich innerhalb ihres umfassenden Befehlsbereichs nützlich zu machen.

Nun ist hierbei nicht zu vergessen, daß mit dem Abschluß der Regulierungs- und Ablösungsgeschäfte die Behörde vom staatswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet einen ganz andern Charakter angenommen hat. Nach der Regelung der bäuerlichen und ländlichen Rechtsverhältnisse, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden mußte, hörte die Behörde auf, öffentlich notwendig zu sein. Sie ist nun nicht mehr dazu da, Verhältnisse des bürgerlichen Lebens im Staatsinteresse dauernd und laufend zu regulieren; sie hat nichts zu verwalten als sich selbst; sie hinterläßt, aus der Liste der Behörden gestrichen, kaum eine Lücke in Handel und Wandel. Sie ist vielmehr lediglich eine mit staatlichen Mitteln betriebne Meliorationsfirma, ein Betrieb, der dazu da ist, neue Werte zu schaffen; natürlich müßten in ihm die Aufsichtsbeamten und die produktiven Arbeiter in einem bestimmten vernünftigen Zahlenverhältnis zu einander stehn. Sucht man dieses Verhältnis einmal zu ermitteln, so kommt man zu einem merkwürdigen Ergebnis. Im Jahre 1897 waren vorhanden an Mitgliedern der Kollegien einschließlich der Präsidenten 81, hierzu 17 Vermessungs- und Meliorationsbauinspektoren, 114 juristische und 23 Ökonomiekommissare, zusammen 235 Personen. Dem stehn gegenüber 726 Landmesser, doch sind von dieser Zahl etwa noch 140 Oberlandmesser oder mit den Oberlandmessergeschäften betraute Landmesser abzuziehn, die auch fast ausschließlich im Aufsichtsinteresse thätig sind. Nehmen wir schlecht gerechnet an, daß diese zwei Drittel ihrer Arbeitszeit hierauf verwenden, so sind von der Zahl der Landmesser 100 abzuziehn und der ersten Summe hinzuzufügen. Es ergiebt sich demnach ein Verhältnis von 335 Aufsichtsbeamten zu 626 produktiven Arbeitern. Dabei sind die zahlreichen General- und Spezialkommissionssekretäre (etwa 300), Kanzlisten usw., die Ministerialinstanz und das Oberlandeskulturgericht, die auch teilweise dem Aufsichtspersonal zuzuzählen sind, noch gar nicht gerechnet.

Berücksichtigen wir ferner noch die Gehaltsverhältnisse der beiden Klassen, so kann man mit ziemlicher Annäherung behaupten, daß sich die Kosten der Aufsicht zu den Kosten der produktiven Arbeit wie 1 : 1 stellen, ein Verhältnis, das sich private Unternehmen kaum erlauben können. Aber die Kosten sind hierbei noch Nebensache, die Hauptsache ist schließlich die außerordentliche Verlangsamung und Erschwerung des Geschäftsgangs. Alle diese Aufsichtsbeamten müßten keine ehrgeizigen, büreaukratisch erzognen preußischen Beamten sein, wenn sie ihr Aufsichtsrecht nicht auch geltend machten. Der Kommissar ist zwar immer noch, wie gesagt, gesetzlich der absolute Leiter des ganzen Verfahrens, trotzdem hat thatsächlich der Landmesser, der draußen arbeitet, gut ein

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

halbes bis ganzes Dutzend Vorgesetzte. Da ist zunächst der Sachlandmesser als wirklicher, der Kommissar als gesetzlicher Leiter des Verfahrens. Hierzu tritt der Oberlandmesser als technische Aufsicht, der Vorsteher der betreffenden Abteilung des geodätisch-technischen Büreaus und der Vermessungsinspektor als technische Oberaufsicht, dann kommt der Departementsrat, der Oberregierungsrat und der Präsident, und handelt es sich um eine kulturtechnische Frage, so tritt hierzu noch der Vorsteher des kulturtechnischen Büreaus und der Meliorations-Bauinspektor. Alle diese Leute haben auch in den Einzelheiten mitzureden, alle machen ihre Ansicht geltend, und das Verhältnis aller dieser Kompetenzen und Kompetenzchen ist so wenig begrenzt, daß es andauernd zu Reibereien kommt. An jeder mittlern Spezialkommission hätte ein Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vollauf zu thun, um alle diese unnützen aber leider unvermeidlichen Zänkereien beizulegen.

Bei diesem Geschäftsbetriebe ist der klassische Ausspruch eines Regierungsrats der Generalkommission: „Bei uns wird mehr registriert und revidiert als wirklich gearbeitet," nicht nur cum grano salis, sondern ganz buchstäblich zu nehmen. Selbst die geringste Kleinigkeit setzt ein ganzes Heer von Beamten in Bewegung. Hat z. B. ein Vermessungsbeamter, der fern vom Stationsort arbeitet, irgend eine kleine Nachweisung nötig, wofür die Akten gewöhnlich bei der Generalkommission liegen, so darf er sich beileibe nicht an diese direkt wenden, sondern der Vorgang ist folgender: Er richtet ein schriftliches Gesuch an die Generalkommission, übersendet dieses dem Oberlandmesser der Station, dieser läßt es journalisieren und reicht es mit Randbemerkung an den Kommissar der Station weiter, auch hier wird es journalisiert, ebenfalls mit Randbemerkung versehen und an die Generalkommission gesandt, dort kommt es ins Botenzimmer, von da zur Präsentation an den Präsidenten, von da zur Kenntnisnahme des Oberregierungsrats, dann zum Registrator, der ihm eine Nummer giebt, von hier zum Vermessungsinspektor zur Kenntnisnahme und Zeichnung und dann zum Departementsrat, ebenfalls zur Kenntnisnahme, schließlich kommt es an den Vorsteher der betreffenden Abteilung des geodätisch-technischen Büreaus, und dieser überweist es endlich einem der ihm unterstellten Techniker zur Erledigung. Die Richtigkeit dieser Erledigung wird dann von einem andern Techniker geprüft, und hierauf geht das Schriftstück wieder denselben Schneckengang zurück, wobei es natürlich verschiedne male die Registratur und Kanzlei berührt. Inzwischen wartet der Techniker draußen schmerzlich auf die betreffenden Akten, muß sich womöglich mit etwas anderm beschäftigen, und wenn er glücklich nach zwei bis drei Wochen im Besitz der ersehnten Nachweisung ist, ist es häufig zur Vornahme der beabsichtigten Arbeit zu spät.

Handelt es sich nun gar um eine Sache, bei der ein Beschluß gefaßt oder eine Entscheidung getroffen werden muß, so ist auch der Präsident nicht in der Lage, die Angelegenheit selbständig abzufertigen, sondern sie muß bei der jetzigen Verfassung der Generalkommission dem zehn- bis zwölfköpfigen Kollegium vorgelegt werden, das dann entscheidet. Da aber trotz dieses Geschäftsbetriebs die



Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Mitglieder der Zentralbehörde selbst für regierungsrätliche Begriffe sehr wenig zu thun haben, so macht sich das Bedürfnis nach Vereinfachung des Geschäftsgangs auch innerhalb des verwickelten Mechanismus in keiner Weise geltend. Es herrscht eine Zentralisierung, die bis ins lächerliche geht. Wird doch selbst der Vertrag mit der Scheuerfrau, die draußen in der Provinz allwöchentlich die Landmesserbüreaus reinigt, dem Präsidenten zur Genehmigung vorgelegt, ob auch dem hohen Kollegium, entzieht sich der Kenntnis meines Gewährsmanns.

Noch schlimmer ist es in Kassensachen. Von Pauschquanten, wie sie bei andern Behörden üblich sind, wird fast gar kein Gebrauch gemacht, jede kleine Ausgabe, mag sie noch so oft und regelmäßig wiederkehren, muß einzeln liquidiert werden und wird erst, nachdem sie zehn bis zwanzig Personen geprüft und begutachtet haben, dem Beamten erstattet. So wird großes und kleines mit derselben büreaukratischen Feierlichkeit behandelt, und es ist nicht zu verwundern, wenn sich vielfach ganz das Gefühl für das Maß der Dinge verliert. Natürlich bleibt eine derartige Behandlung der Geschäfte nicht ohne Einfluß auf den Verlauf des Verfahrens. Bei den vielen Beamten, die mitzureden haben, ist es unvermeidlich, daß eine ganze Anzahl Umänderungen an den Plänen getroffen werden, und daß sich noch im letzten Augenblick die getroffnen Dispositionen ganz ändern, wodurch sowohl die Kosten für die örtlichen Arbeiten anschwellen, als auch häufig recht wesentliche Verzögerungen eintreten. Auch das Gefühl der persönlichen Verantwortung leidet selbstverständlich darunter. Man kann es schließlich dem Landmesser gar nicht übel nehmen, wenn er das von ihm als richtig erkannte gegen die vielen unkontrollierbaren Einflüsse häufig nicht mit der nötigen Wärme verficht. Denn meist hilft es doch nichts, und außerdem liebt die etwas diktatorisch angehauchte Behörde auch sachlich begründete selbständige Ansichten ihrer technischen Beamten durchaus nicht und stellt solche Elemente gern kalt. Hat nun der Techniker mehr Schlauheit als Interesse für die Sache, so macht er sie eben nicht so, wie sie ihm am besten scheint, sondern so, daß bei der Revision an der Zentralbehörde möglichst wenig Erinnerungen äußerlicher Natur gezogen werden können und ein möglichst glattes Kartenbild herauskommt. Er verwendet eben dann auf die Ausführung der rein vermessungstechnischen Arbeiten, auch wenn sie provisorischer Natur sind, mehr Zeit und Sorgfalt, als es notwendig und im Interesse des Kostenpunkts wünschenswert wäre. Daß dabei die Wünsche der Interessenten, wenn sie zufällig nicht in das Schema F passen, häufig nicht genügend berücksichtigt werden, liegt auf der Hand. Kurz, es treten bei den Zusammenlegungen alle die Mängel schroff zu Tage, die immer dann beobachtet werden, wenn individuell zu behandelnde Sachen büreaukratisch und schematisch behandelt werden.

Dazu wird das ganze Verfahren obendrein noch nach einer völlig veralteten Prozeßordnung betrieben, die als Antiquität eigentlich eine besondre Beleuchtung verdiente. Durch die Verordnung von 1817 sind hierfür die Grundsätze der allgemeinen Gerichtsordnung mit der Offizial- und Instruktions-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

maxime und einem sehr weitgehenden Kontumazialverfahren eingeführt. Diese Grundsätze gelten trotz einiger Abänderungen in Äußerlichkeiten noch heute. Die bei allen andern Gerichtshöfen herrschenden Grundsätze der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit scheinen für die Generalkommission noch nicht entdeckt zu sein. Derselbe Kommissar, der nach dem Gesetz den Verteilungsplan gemacht hat, nimmt auch die Einwendungen dagegen zu Protokoll, macht dagegen sein Gutachten, und auf Grund dieses Materials giebt dann das Kollegium der Generalkommission, von der meist keins der Mitglieder über die örtlichen Verhältnisse informiert ist, sein Urteil in geheimer Sitzung ab. Es wird ja freilich selten einem Unrecht geschehn, denn auch bei der Generalkommission verleugnet sich schließlich der preußische Beamte nicht. Der Bauer ist aber eben an ein andres gerichtliches Verfahren gewöhnt, er versteht die eigentümliche Rechtspflege der Generalkommission ebenso wenig wie andre vernünftige Menschen und wird infolgedessen mißtrauisch. Gerade das muß aber, da der Erfolg des ganzen Verfahrens nur von dem Maße des ihm entgegengebrachten Vertrauens abhängt, nach Kräften vermieden werden. Schließlich handelt es sich bei den Prozessen fast immer um landwirtschaftliche Fragen, und da ist ein Schiedsgericht von Fachleuten, die sich unbefangen örtlich informieren können, wie es z. B. in Bayern geschieht, das einzig Richtige. Überhaupt ist es notwendig, daß dem Laienelement, dem Landwirt, ein maßgebender Einfluß in unsrer Behörde eingeräumt wird. Nur läßt sich das ohne durchgreifende Reform nicht erzielen, da sich sonst der Geschäftsgang bis ins unendliche verlöre, andrerseits der jetzige gesetzliche Zustand der Behörde zu viel Mittel an die Hand giebt, jeden unbequemen Einfluß einfach matt zu setzen.

Faßt man alle die erwähnten Umstände zusammen, die zweckwidrige Zusammensetzung des Beamtenkörpers, den unendlich schwerfälligen Instanzenzug, die Ausnahmeprozeßordnung mit ihren mangelnden Rechtsgarantien und überhaupt die ganze, für durchaus andre Verhältnisse zugeschnittne Prozeßordnung, so wird man für das, was trotzdem geleistet wird, den ausführenden Beamten die Anerkennung nicht versagen können. Daß freilich dasselbe mit weitaus geringern Kosten für Staat und Beteiligte und in zweckentsprechenderer Weise geleistet werden könnte, wenn das System sich änderte, ist zweifellos. In der Politik der kleinen Mittel, wie sie zum Schutze der Landwirtschaft proklamiert wird, ist die Wirksamkeit der Generalkommission so ziemlich das Einzige, was dem kleinen Landwirt des Westens unmittelbar zu gute kommt. Sorge man dafür, daß gerade in den nächsten Jahrzehnten, wo die ärmern Gemarkungen des Westens zur Verkopplung kommen werden, diesen die Wohlthat nicht unnütz verkürzt wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG